

Niederschrift

über die 21. Sitzung des Gemeinderates Hinterweidenthal

- Sitzungstag:** 09.02.2012
- Sitzungsort:** Sitzungsraum der Grundschule Hinterweidenthal
1. Obergeschoß
- Sitzungsdauer:** 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr
- Anwesend:**
- Vorsitzende:** Barbara Schenk, Ortsbürgermeisterin
(ohne Mandat)
- Ratsmitglieder:** Disque Helmut (2. Ortsbeigeordneter)
Schenk Roland
Dorst Rosemarie (ab TOP 3 Ö.S., 19.10 Uhr)
Stein Fritz
Schenk Monice
Draxl Andreas (ab TOP 3 Ö.S., 19.15 Uhr)
Kustes Heiko
Schary Manfred
Meyer Siegfried
Buchmann Peter (ab TOP 1 N.Ö., 20.35 Uhr)
Schweitzer Wolfgang
- Entschuldigt
gefehlt:** Stilgenbauer Alfred (1. Ortsbeigeordneter)
Prommersberger Robert
Dr. Kuhn Dietmar
Weis Thomas
Greiner Stefan
- Auf Einladung
anwesend:** Herr Peter Riedel, Ing. Büro Bachtler, Böhme und Partner,
Kaiserslautern, zu Tagesordnungspunkt 3 öffentliche Sitzung
Herr Michael Grünfelder, Forstamt Hinterweidenthal,
zu Tagesordnungspunkt 1 nicht-öffentliche Sitzung
Herr Axel Werner, Forstamt Hinterweidenthal,
zu Tagesordnungspunkt 1 nicht-öffentliche Sitzung
- Schriftführerin:** Petra Ernst, Verwaltungsfachwirtin

Die Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden.

Anschließend traf sie folgende Feststellungen:

- a) Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß.
- b) Der Gemeinderat ist beschlussfähig.
- c) Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 12.12.2011 ging den Ratsmitgliedern zu. Einwendungen wurden nicht erhoben. Somit gilt die Niederschrift als genehmigt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- 1. Informationen der Vorsitzenden
- 2. Einwohnerfragestunde
- 3. Bebauungsplan „Wartbach“, 10. Änderung
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Genehmigung des Entwurfes
- 4. Übernahme der Trägerschaft für den Kindergarten
- 5. Beschlussfassung zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz
- 6. Verschiedenes

B) Nicht-öffentliche Sitzung

- 1. Jagdpachtangelegenheiten
- 2. Mietangelegenheiten
- 3. Verschiedenes

A) Öffentliche Sitzung

1. Informationen der Vorsitzenden

Nationalpark Pfälzerwald

Die Vorsitzende informierte, dass sich die Vertreter der angrenzenden Ortsgemeinden gegen eine Errichtung des Nationalpark Pfälzerwald ausgesprochen haben und somit auch keine Infoveranstaltung stattfindet.

2. Einwohnerfragestunde

a) Spielplatz Windschlegel

Herr Axel Bauer fragte an, warum der Sicherheitszaun am Spielplatz Windschlegel noch nicht entfernt worden ist. Die Vorsitzende entgegnete, dass sie die Gemeindearbeiter mit der Entfernung beauftragt hat. Sie wird sich um den Abbau des Zaunes kümmern. Der Spielplatz wurde bereits im Herbst von den zuständigen Mitarbeitern der Verbandsgemeinde abgenommen.

b) Gebäude Rathaus

Herr Axel Bauer fragte an, was mit dem Gebäude des alten Rathauses geschieht, da das Dorfgemeinschaftshaus nun fertiggestellt sei. Die Vorsitzende informierte, dass das Gebäude zum Verkauf steht. Eine Wertermittlung wurde bereits durchgeführt. Bisher fand sich noch kein Interessent.

c) Bäume „In den Birken“

Herr Axel Bauer wies darauf hin, dass nach dem Rückschnitt der Birken noch die Baumständer zu entfernen seien. Die Vorsitzende will die Angelegenheit klären.

3. Bebauungsplan „Wartbach“, 10. Änderung

a) Aufstellungsbeschluss

Im östlichen Bereich des ursprünglichen Bebauungsplanes „Wartbach“ aus dem Jahr 1959 sollen planungsrechtliche Voraussetzungen für Anpassungen und Erweiterungen baulicher Anlagen geschaffen werden. Hierzu soll der Bebauungsplan „Wartbach“, 10. Änderung, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch aufgestellt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Wartbach“, 10. Änderung, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anmerkung:

Ratsmitglied Stein nahm gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

b) Genehmigung des Entwurfes

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wartbach“, 10. Änderung, wurde in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt den vorgestellten Entwurf des Bebauungsplanes „Wartbach“, 10. Änderung. Das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches kann durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anmerkung:

Ratsmitglied Stein nahm gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

4. Übernahme der Trägerschaft für den Kindergarten

Der Träger des Kindergartens Hinterweidenthal, die protestantische Kirchengemeinde Dahn-Hinterweidenthal, gibt laut Schreiben vom 05.12.2011 die kirchliche Trägerschaft des Kindergartens Hinterweidenthal zum 31.07.2012 ab.

Am 04.01.2012 fand deshalb ein Gespräch mit dem Kreisjugendamt (Herr Scheib), den Vertretern der protestantischen Kirchengemeinde (Frau Pf. Prün, Herr Rathmann und Herr Stilgenbauer vom Presbyterium) Frau Schenk und als Vertreter der Verwaltung Herr Kölsch und Frau Spielberger statt. Herr Scheib vom Kreisjugendamt hat vorgeschlagen dass die Ortsgemeinde Hinterweidenthal die Trägerschaft des Kindergartens ab 01.08.2012 übernimmt und den Kindergartenbetrieb nahtlos fortführt. Die Konditionen über die Übernahme bezüglich des Kindergartengebäudes sollen von den Parteien ausgehandelt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die Ortsgemeinde Hinterweidenthal einen Beschluss dahingehend fasst, die Trägerschaft des Kindergartens in Personal- und Betriebshoheit freiwillig zu übernehmen.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Hinterweidenthal übernimmt die Trägerschaft des Kindergartens in Personal- und Betriebshoheit.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Beschlussfassung zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz

I. Allgemeines:

In der gemeinsamen Erklärung vom 22. September 2010 zwischen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und der Landesregierung zum „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ wurde vereinbart, ab 2012 ein Entschuldungsprogramm einzurichten, das den Gemeinden und Gemeindeverbänden helfen wird, ihre bis zum Stichtag 31. Dezember 2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite deutlich zu reduzieren.

Der Fonds soll ein maximales Gesamtvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinslasten zu vermindern.

Die Finanzierung des Fonds ist zu einem Drittel (1,275 Mrd. Euro) von den Kommunen selbst (Konsolidierungsmaßnahmen) zu leisten, ein weiteres Drittel wird aus dem kommunalen Finanzausgleich aufgebracht und stammt somit von der Solidargemeinschaft der kommunalen Familie, das letzte Drittel kommt aus dem Landeshaushalt.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entscheiden die Kommunen unter Beachtung der kommunalverfassungs- und gemeindehaushaltsrechtlichen Grundsätze eigenverantwortlich über eine Teilnahme am KEF-RP. Bei einem unausgeglichene Haushalts gebietet § 93 Abs. 4 GemO, alle in Betracht kommenden Maßnahmen zu ergreifen, um den Haushaltsausgleich baldmöglichst zu erreichen. Die Teilnahme am KEF-RP und die damit verbundenen hohen Entschuldungshilfen aus Mitteln des Landeshaushalts und des kommunalen Finanzausgleichs stellen hierzu ein wirkungsvolles Instrument dar, dessen Effekte durch alternative, ausschließlich eigene Konsolidierungsanstrengungen der betroffenen Kommunen nur schwer erzielbar sein werden.

Zur Beteiligung an dem Entschuldungsprogramm wird zwischen der jeweiligen Kommune und dem Land ein individueller Konsolidierungsvertrag geschlossen. Der Konsolidierungsvertrag beinhaltet insbesondere die Konsolidierungsmaßnahmen, mit denen die Kommune ihren Drittelanteil am KEF-RP aufbringt. Vor Abschluss eines Konsolidierungsvertrages durch das jeweilige Vertretungsorgan der Kommune ist ein entsprechender Beschluss des Rates erforderlich. Damit soll die Bedeutung des Entschuldungsprojekts betont und die politische Akzeptanz für die im Konsolidierungsvertrag festgelegten Konsolidierungsmaßnahmen zum Ausdruck kommen.

Vor Abschluss eines Konsolidierungsvertrages muss darüberhinaus geprüft werden, ob die für die Bewilligung von Zuwendungen erforderliche Liquiditätskreditverschuldung bei Abschluss des Konsolidierungsvertrages noch vorliegt. Voraussetzung für die Bewilligung von Zuwendungen ist u.a. ein Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände von mehr als einem Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist. Der Umfang von

mindestens einem Drittel muss bei einem Beitritt zum 01. Januar 2012 am 31. Dezember 2011 noch bestanden haben. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, kann ein Konsolidierungsvertrag zur Teilnahme am KEF-RP nicht abgeschlossen und folglich ein Antrag auf Gewährung einer Zuweisung aus dem KEF-RP nicht gestellt werden.

Sind die Voraussetzungen für eine Teilnahme am KEF-RP erfüllt und werden Zuweisungen aus dem KEF-RP gewährt, ist für jedes Haushaltsjahr von der Kommune ein Konsolidierungsnachweis zu erstellen, welcher der Aufsichtsbehörde bis zum 30. November des Haushaltsfolgejahres vorzulegen ist. Wenn anhand des Konsolidierungsnachweises für ein Haushaltsjahr festgestellt wird, dass das Drittel zum 31. Dezember des Haushaltsjahres unterschritten wurde, wird der ebenfalls bis zum 30. November des Haushaltsfolgejahres vorzulegende Antrag für das zweite Haushaltsfolgejahr negativ beschieden. Für das Haushaltsfolgejahr hat die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid nach § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 48 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, denn der Konsolidierungsvertrag hat bereits mit Ablauf des Haushaltsjahres geendet. Die Zuweisung aus dem KEF-RP ist von der Kommune zu erstatten. Für das Haushaltsjahr, in dem das Drittel der Schulden unterschritten wurde, findet keine Rückforderung statt.

Die Ortsgemeinden im Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde Hauenstein wurden durch die Verwaltung mehrmals über das Instrument des KEF-RP unterrichtet. In einer gemeinsamen Ortsbürgermeisterdienstbesprechung wurde u.a. vereinbart, nach Bekanntgabe der detaillierten Rahmenbedingungen durch das Land Rheinland-Pfalz, entsprechende Beschlussvorschläge für die kommunalen Gremien vorzubereiten. Es wird darüberhinaus vorgeschlagen, die gemeindlichen Konsolidierungsmaßnahmen im Hauptausschuss (soweit vorhanden) vorzubereiten.

II. Berechnung des Konsolidierungsbetrages:

Bei Ortsgemeinden sind anstelle der Liquiditätskredite die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde unter Berücksichtigung von Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde zum 31.12.2009 maßgeblich.

Diese Werte müssen durch Fehlbeträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit verursacht worden sein. Sie sind somit u.a. um die Vorfinanzierung von Investitionsauszahlungen, um bereits bewilligte, aber noch nicht realisierte Investitionszuwendungen, um Entgelte und Abgaben aus Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen in Folgejahren und um Darlehensaufnahmen in Folgejahren, die sich auf 2009 beziehen, zu bereinigen. Der so ermittelte Stand der Verbindlichkeiten findet im Entschuldungsprogramm mit 78,26 v.H. Beachtung.

Bei der Ortsgemeinde Hinterweidenthal stellt sich die Berechnung wie folgt dar:

Negativer Kassenbestand zum 31.12.2009 (lt. VG-Kasse)	- 395.643,38 €
durchzuführende Bereinigungen:	<u>+ 318.795,11 €</u>
Bereinigter Kassenbestand zum 31.12.2009:	<u>- 76.848,27 €</u>
Konsolidierungsbetrag über die gesamten 15 Jahre (78,26 %)	60.141,46 €
Jahresleistung (1/15):	4.009,44 €
1/3 Land:	1.336,48 €
1/3 Kommunalen Finanzausgleich:	1.336,48 €
1/3 Konsolidierungsbetrag Ortsgemeinde Hinterweidenthal:	1.336,48 €
Gesamtkonsolidierungsbetrag über die Laufzeit von 15 Jahren:	20.047,20 €

III. Mögliche Konsolidierungsmaßnahmen der Ortsgemeinde Hinterweidenthal:

Jede teilnehmende Kommune entscheidet selbst, durch welche Maßnahmen sie ihren Drittelanteil an der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds aufbringt. Dies kann durch Einsparungen im Bereich der freiwilligen Aufgaben, durch Einsparungen im Bereich der Pflichtaufgaben im Wege einer wirtschaftlicheren Aufgabenwahrnehmung oder durch Einnahmeverbesserungen erfolgen. Auch eine einmalige Realisierung des kompletten, über 15 Jahre, benötigten Konsolidierungsbetrages beispielsweise durch den Verkauf von Anlagevermögen ist möglich. Wie bereits erwähnt, fließen die Maßnahmen in den abzuschließenden Konsolidierungsvertrag ein.

Im Rahmen der Ermittlung der entsprechenden Stände der Liquiditätskredite bzw. der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde wurden von Seiten der Verwaltung folgende konkrete Vorschläge für Konsolidierungsmaßnahmen formuliert:

Anpassung der Grundsteuer B

bisheriger Hebesatz 2011: 320 v.H.
 neuer Hebesatz 2012 (beschlossen): 341 v.H.
 Nach Abzug der Umlagen (Kreis, VG, Schule) verbleibt bei der Erhöhung auf 341 v.H. ein Reinertrag von 4.100 €.

Somit ist durch die bereits beschlossene Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 341 v.H. der jährliche zu erbringende Konsolidierungsbetrag der Ortsgemeinde Hinterweidenthal erreicht und weitere Konsolidierungsmaßnahmen im Bezug auf den KEF-RP nicht erforderlich.

Beschluss:

- a) Der Gemeinderat beschließt die Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP).
- b) Der Gemeinderat legt die gemeindlichen Konsolidierungsmaßnahmen fest. Diese sind bereits durch die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer erfolgt.
- d) Der Gemeinderat beauftragt die Ortsbürgermeisterin auf der Grundlage der o.a. Beschlüsse den Konsolidierungsvertrag mit dem Land, vertreten durch die Aufsichtsbehörde abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anmerkung:

Ein Muster des Konsolidierungsvertrages lag der Einladung zu dieser Sitzung bei.

6. Verschiedenes

a) Baumpflegearbeiten

Die Vorsitzende informierte, dass im Bereich des Friedhofes fünf Bäume aus sicherheitstechnischen Gründen gefällt werden mussten. Es erfolgt eine Neupflanzung. Dazu werden momentan noch Angebote eingeholt.

Im Bereich der Straße „In den Birken“ wurden die Kronen der Birken ausgedünnt. Auch hier steht in den nächsten Jahren ein Austausch an.

b) Baumbeschädigung in der Schulstraße

Die Vorsitzende informierte, dass in der Schulstraße im Bereich der katholischen Kirche ein Baum durch ein Auto beschädigt wurde. Der Schädiger konnte auch mit Unterstützung der Polizei nicht ermittelt werden.

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

**Barbara Schenk
Ortsbürgermeisterin**

**Petra Ernst
Verwaltungsfachwirtin**